

Rechenschaftsbericht des Hochschulrates der Europa-Universität Flensburg für den Zeitraum November 2013 bis März 2016

Gem. § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Vom 28. Februar 2007, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 11. Januar 2016.

Der Rechenschaftsbericht wurde vom Hochschulrat im schriftlichen Umlaufverfahren am 31. März 2016 beschlossen.

1. Gesetzliche Grundlage

Gem. § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Vom 28. Februar 2007, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 11. Januar 2016, rechtskräftig ab dem 29. Januar 2016, legt der Hochschulrat dem Senat und dem Ministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab; der Rechenschaftsbericht ist in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu geben. Dieser Vorgabe der Novelle des Hochschulgesetzes vom 11. Januar 2016 kommt der Hochschulrat hiermit nach.

2. Konstituierung / Mitglieder / Sitzungen

Der Hochschulrat der Europa-Universität Flensburg befindet sich in seiner ersten Wahlperiode, die am 17. Dezember 2013 begann und gemäß HSG vom 28. Februar 2007 nach einer Amtszeit von drei Jahren am 16. Dezember 2016 endet. Dem Hochschulrat gehören fünf externe Mitglieder an.

Vom akademischen Senat der Europa-Universität Flensburg wurden in der Sitzung am 27. November 2013 vier Mitglieder des Hochschulrates gewählt, die wiederum in ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2014 eine

Vorsitzende bestimmten. Die Bestellung der vier vom Senat gewählten Mitglieder durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung erfolgte mit Schreiben vom 17. Dezember 2013. Der Hochschulrat konstituierte sich in

seiner ersten Sitzung vom 26. März 2014. Die Bestellung der Vorsitzenden durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung erfolgte mit Schreiben vom 18.5.2014.

Mitglieder des Hochschulrates sind:

- > Prof. Dr. Eva Maria Neher (Vorsitzende des Hochschulrates), Leitung und Geschäftsführung XLAB – Göttinger Experimentallabor für junge Leute e.V.,
- > Andreas Dethleffsen, Geschäftsführung HGDF Familienholding Ltd & Co.KG,
- > Prof. Dr. Christian Floto, Leiter der Abteilung Wissenschaft und Bildung beim Deutschlandfunk,
- > Prof. Dr. Marianne Krüger Potratz, Bildungswissenschaftlerin (interkulturelle Pädagogik, Minderheiten, Europa) an der WWU Münster (i.R.),
- > Dr. Ernst-Dieter Rossmann, Bildungs- und Wissenschaftspolitiker, SPD-Bundestagsabgeordneter für den Kreis Pinneberg.

Sitzungen:

Im Berichtszeitraum fanden folgende Sitzungen des Hochschulrates statt, die jeweils immer an der Europa-Universität Flensburg verortet waren:

26. März 2014; 29. Juni 2014; 27. Oktober 2014; 30. März 2015; 24. Juni 2015; 21. Januar 2016.

Der Hochschulrat gab sich mit Beschluss der Sitzung vom 29. Juni 2014 eine Geschäftsordnung, die dem Rechenschaftsbericht als Anlage beigelegt ist.

3. Tätigkeitsfelder des Hochschulrates im Berichtszeitraum November 2013 bis März 2016

3.1 Beratung hochschulpolitischer Fragen

> Struktur- und Entwicklungsplan 2014 bis 2018.

In der Sitzung vom 26. März 2014 führte der Hochschulrat eine intensive Beratung über den vorliegenden Entwurf des Struktur- und Entwicklungsplanes der Europa-Universität Flensburg für die Jahre 2014 bis 2018. Insbesondere wurden die dort verankerten Kernthemen ‚Lehre, Forschung, Internationalisierung sowie Organisation und Administration‘ in Bezug zur Landeshochschulpolitik sowie zur Novelle des Lehrkräftebildungsgesetzes gesetzt. Der Hochschulrat fasste den einhelligen Beschluss, dass der vorgelegte Struktur- und Entwicklungsplan 2014 bis 2018 nachdrücklich zu unterstützen und eine klare profilierte Perspektive auf dem Weg zur Europa-Universität zu erkennen sei. Der Struktur- und Entwicklungsplan ließe zudem im Rahmen der deutlichen Profilbildung ausreichend Gestaltungsspielraum, um aktuelle Entwicklungen und Anpassungen an veränderte Aufgabenerfüllungen vorzunehmen.

In der Sitzung vom 24. Juni 2016 wurde der Hochschulrat darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Präsidium den bis 2018 gültigen Struktur- und Entwicklungsplan weiterentwickelt.

> Novelle Lehrkräftebildungsgesetz.

In der Sitzung vom 29. Juni 2014 setzte das Präsidium den Hochschulrat über den

Gesetzentwurf der Landesregierung zum Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein in Kenntnis. Der Hochschulrat sprach sich dafür aus, dass eines seiner Mitglieder in der vom Ministerium einberufenen Evaluationskommission zum Lehrkräftebildungsgesetz mitwirken solle. Der Hochschulrat empfahl weiterhin, eine positive Öffentlichkeitsarbeit zu Themen der Universität voranzutreiben, um sich im Rahmen der Novelle des Lehrkräftebildungsgesetzes entsprechend zu positionieren.

In der Sitzung vom 27. Oktober 2014 debattierte der Hochschulrat über das neue Lehrkräftebildungsgesetz in Hinblick auf die Inklusionsfähigkeit und gab das Votum ab, dass er die Europa-Universität Flensburg, das Präsidium und die arbeitenden Fraktionen unterstütze, das Thema Inklusion weiter zu erarbeiten und das Profil der Universität dahingehend zu stärken, Inklusion als Alleinstellungsmerkmal herauszustellen.

> Novelle Hochschulgesetz.

In der Sitzung vom 30. März 2015 wurde der Hochschulrat vom Präsidium von der geplanten Novelle des Hochschulgesetzes in Kenntnis gesetzt. Das Gremium tauschte sich intensiv zu übergreifenden Änderungen sowie zu Neuerungen, insbesondere den Hochschulrat betreffend, aus.

In der Sitzung vom 21. Januar 2016 erörterte der Hochschulrat die aktuelle Endfassung des neuen Hochschulgesetzes. Das Gremium sprach sich dafür aus, eine/einen Vertreterin/Vertreter des Ministeriums gezielt zur Teilnahme an den Sitzungen des Hochschulrates einzuladen.

> Ausrufung der Europa-Universität.

Der Hochschulrat befürwortete im gesamten Berichtszeitraum ausdrücklich das Bestreben der Universität hin zur Ausrufung einer Europa-Universität Flensburg und begrüßte die Ausrufung im Juni 2014.

> Internationalisierungsstrategie.

In der Sitzung vom 24. Juni 2015 stellte sich die neue Vizepräsidentin für Europa und Internationalisierung dem Hochschulrat vor und erläuterte erste Schritte der Internationalisierungsstrategie der Universität. Der Hochschulrat verhielt sich hierzu sehr positiv. In der Sitzung vom 21. Januar 2016 erläuterte die Vizepräsidentin für Europa und Internationales die Internationalisierungsstrategie im Detail anhand des dem Hochschulrat vorgelegten Konzeptes. Der Hochschulrat begrüßte ausdrücklich die Internationalisierungsstrategie der Europa-Universität Flensburg in ihrer Gesamtheit.

> Internationale Semesterzeiten.

Der Hochschulrat unterstützte die Universität Flensburg bei ihrer Bestrebung, internationale Semesterzeiten einzuführen, dieses erstmals in seiner Sitzung vom 29. Juni 2014. Der Hochschulrat richtete im Juli 2014 ein befürwortendes Schreiben an den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein. Den folgenden inneruniversitären und politischen Diskussionsprozess begleitete der Hochschulrat während des gesamten Berichtszeitraumes. In der Sitzung vom 21. Januar 2016 wurde der Hochschulrat vom Präsidium über den aktuellen Stand des hochschulinternen Austausches zu den internationalen Semesterzeiten und der geplanten Klausurtagung in Heide vom 22. bis 23. April 2016 informiert.

> Strategie für geflüchtete Menschen.

In der Sitzung vom 24. Juni 2015 wurde der Hochschulrat erstmals vom Präsidium von den derzeitigen Plänen der Landesregierung in Kenntnis gesetzt, auf dem Campus eine Erstaufnahmeeinrichtung für geflüchtete Menschen einzurichten. Der Hochschulrat nahm dieses mit großem Interesse zur Kenntnis und legte fest, sich in den kommenden Sitzungen regelmäßig mit dem Präsidium über Möglichkeiten der Unterstützung auszutauschen. Der Hochschulrat erörterte in seiner Sitzung vom 21. Januar 2016 umfassend die Angebote der Europa-Universität Flensburg für geflüchtete Menschen und nahm das Strategiepapier zustimmend zur Kenntnis.

> Forschung.

In der Sitzung vom 21. Januar 2016 stellte sich die neue Vizepräsidentin für Forschung dem Hochschulrat vor und erläuterte als zentrales Anliegen ihrer Amtszeit, die Europa-Universität für eine Aufnahme in die DfG-Mitgliedschaft vorzubereiten. Um dieses zu erreichen, sei unter anderem der Auf- und Ausbau von Forschungszentren an der Universität erforderlich. Der Hochschulrat äußert sich hierzu sehr zustimmend.

> Ziel- und Leistungsvereinbarungen 2016 bis 2019.

In seiner Sitzung vom 21. Januar 2016 erörterte der Hochschulrat eingehend die Ziel- und Leistungsvereinbarungen 2016 bis 2019 und stimmte diesen mit einhelligem Votum zu.

3.2 Beratung zu Interna der Universität

> Berichte des Präsidiums

Regelmäßige Berichte des Präsidiums zu aktuellen hochschulinternen und hochschulpolitischen Themen waren fester Bestandteil jeder Hochschulratssitzung.

Das Gremium nahm in allen Sitzungen die Berichte des Präsidiums zur Kenntnis und nahm im Gespräch mit dem Präsidium ausführliche Reflexionen zu den dort aufgegriffenen Themen, insbesondere auch zu Qualitätssicherungsmaßnahmen, vor. In seiner Funktion als beratendes Gremium brachte der Hochschulrat seine Erfahrungen aus den Bereichen der Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur umfassend ein.

> Qualitätsoffensive Lehrerbildung.

Nach Ablehnung des Antrages der Europa-Universität Flensburg in der ersten Runde empfahl der Hochschulrat in der Sitzung vom 30. März 2016 im Folgeantrag die Themen ‚digitale Bildung‘ und ‚berufliche Bildung‘ stärker zu besetzen.

In der Sitzung vom 21. Januar 2016 wurde der Hochschulrat durch das Präsidium von der Ablehnung des Antrages in der zweiten Runde in Kenntnis gesetzt.

> Professorinnenprogramm.

Der erfolgreiche Antrag der Europa-Universität Flensburg im zweiten Verfahren des Professorinnenprogrammes wurde vom Hochschulrat im Berichtszeitraum begleitet und die damit verbundenen Maßnahmen wurden sehr befürwortet.

> Orientierungsrahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Europa-Universität Flensburg und akademischer Karrierewege neben der Professur.

In der Sitzung vom 24. Juni 2015 fand ein intensiver Austausch zum Orientierungsrahmen statt. Der Hochschulrat nahm das Konzept, das innerhalb der Hochschulen Schleswig-Holsteins ein Novum darstellt, positiv zur Kenntnis und sprach Empfehlungen zur weiteren Ausarbeitung in Bezug zum akademischen Mittelbau und der Berücksichtigung von Postdoc-Stellen und Habilitationen als Aufstiegschancen neben dem Weg einer Juniorprofessur aus.

In der Sitzung vom 21. Januar 2016 erörterte der Hochschulrat zentrale Neuerungen des Orientierungsrahmens wie ‚Definition von Entfristungsmöglichkeiten in Forschung und Lehre‘, ‚Arbeitsplatzbeschreibungen für Qualifikationsstellen‘ und ‚Reduzierung der Lehrverpflichtung von Postdoc-Stellen‘. Der Hochschulrat gab insgesamt ein positives Votum zum Orientierungsrahmen ab.

> Austausch des Hochschulrates mit dem akademischen Senat der Europa-Universität Flensburg.

In der Sitzung vom 24. Juni 2015 fand im Vorfeld der internen Sitzung des Hochschulrates ein Austausch mit dem Senat zu aktuellen hochschulpolitischen und hochschulinternen Themen statt.

> Änderung der Verfassung der Europa-Universität Flensburg vom 12. August 2012.

Der Hochschulrat befürwortete die zukünftige Zusammensetzung der Institutsvorstände und stimmt der Änderung der Verfassung in Bezug zur Bildung der Vorstände der Institute in seiner Sitzung vom 26. März 2014 einhellig zu.

> Der Hochschulrat gab zu folgenden neuen Studiengängen Stellungnahmen mit befürwortendem Votum und weiterführenden Anmerkungen ab:

Sitzung vom 26. März 2014:

- a) ‚Bildung in Europa – Education in Europe‘ mit dem Abschluss Master of Arts,
- b) weiterbildender Studiengang ‚Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen‘ mit dem Abschluss Master of Arts.

Sitzung vom 24. Juni 2015:

- a) Das Studiengangskonzept „B.A. Europa“.

Sitzung vom 21. Januar 2016:

- a) Studiengang ‚sozial-ökologische Transformation‘ (Arbeitstitel) mit dem Abschluss Master of Arts.

> Beschlüsse des Hochschulrats zu Satzungen und Ordnungen:

Im gesamten Berichtszeitraum gab der Hochschulrat Empfehlungen zur weiteren Ausgestaltung von Satzungen und Ordnungen, die gemäß § 19 Absatz 1, Sätze 3 und 7 insbesondere Maßnahmen der Qualitätssicherung, Finanz- und Sachmittel, Personalausstattung, Grundsätze über die Vergütung von Professorinnen und Professoren sowie die studiengangbegleitenden Prüfungsordnungen betrafen, ab. Der Hochschulrat fasste in der Folge der intensiven Erörterungen die jeweiligen positiven Beschlüsse.

3.3 Finanz- und Haushaltsangelegenheiten sowie Angelegenheiten der Universitätsverwaltung

> In der Sitzung vom 29. Juni 2014 führte der Hochschulrat Beratungen über den Haushalt 2014 und den Haushaltsplan der Universität Flensburg einschließlich des Stellenplanes durch und nahm diese zustimmend zur Kenntnis.

> In der Sitzung vom 30. März 2015 nahm der Hochschulrat den Entwurf des Haushaltsplanes der Europa-Universität Flensburg für das Haushaltsjahr 2015 auf Grund der Empfehlung des Zentralen Haushalts- und Planungsausschusses und des Vorbehaltsbeschlusses des Senates zustimmend zur Kenntnis.

> In der Sitzung vom 21. Januar 2016 erörterte der Hochschulrat den Entwurf des Haushaltsplanes der Europa-Universität Flensburg für das Haushaltsjahr 2016 und gab folgende Stellungnahme ab: ‚Der Hochschulrat hat den Entwurf des Haushaltsplanes 2016 intensiv diskutiert und stimmt diesem vorbehaltlich der Vorlage vor dem Zentralen Haushalts- und Planungsausschuss und dem Senat und sich daraus eventuell ergebender Änderungen mit einhelligem Votum zu‘.

4. Zusammenarbeit des Hochschulrates der Europa-Universität Flensburg mit den anderen Hochschulräten in Schleswig-Holstein sowie der Landesregierung Schleswig-Holstein.

> Teilnahme der Vorsitzenden am 25.9.2014 am Forum Hochschulräte „Führung in der Wissenschaft“

> Teilnahme der Vorsitzenden im Januar 2015 an der Sitzung der schleswig-holsteinischen Hochschulräte in Kiel.

> Teilnahme der Vorsitzenden im März 2015 an der Tagung „Der Politische Hochschulrat“ des Stifterverbandes in Berlin.

> Teilnahme der Vorsitzenden im Oktober 2015 an der Sitzung der Hochschulräte Schleswig-Holstein auf Einladung von Staatssekretär Rolf Fischer.

> Teilnahme der Vorsitzenden am 15.3.2016 am Forum Hochschulräte – Kreis der Vorsitzenden.

Anlage

Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Europa-Universität Flensburg

Auf der Grundlage des § 19 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67; aktuelle verfügbare Fassung der Gesamtausgabe vom 31.03.2014), gemäß Gesetzentwurf vom 10. März 2015 ist der Hochschulrat ein zentrales Organ der Universitäten. Seine Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus § 19 Abs. 1 HSG. Der Hochschulrat der Europa-Universität Flensburg hat sich am 30. März 2015 die nachstehende Geschäftsordnung gegeben. Die Geschäftsordnung vom 29. Juni 2014 tritt mit Wirkung vom 30. März 2015 außer Kraft.

§ 1 Aufgaben

(1) Aufgaben gemäß § 19 Abs. 1 HSG:

Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben,

1. Entscheidung bei Anrufung durch die Kanzlerin oder den Kanzler (§ 25 Abs. 1 Satz 5),
2. Stellungnahme zum Entwurf der Verfassung (§ 7),
3. Zustimmung zur Satzung über Qualitätssicherung (§ 5 Abs. 3), 4. Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule, zu Schwerpunkten in Forschung und Lehre sowie zur Struktur der Lehrangebote,
5. Stellungnahme zum Haushaltsplan,
6. Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule,
7. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung einschließlich zugehöriger Satzungen, insbesondere zu den Grundsätzen über die Vergütung der Professorinnen und Professoren und den Abschluss der Vergütungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Präsidiums mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten,
8. Stellungnahme zur Einrichtung von Studiengängen,
9. Beratung der Berichte des Präsidiums, insbesondere der Berichte des Präsidiums über Qualitätssicherungsmaßnahmen,
10. Stellungnahme vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

Die Aufgaben nach den Nummern 2 bis 7 erstrecken sich auch auf Änderungen bestehender Regelungen.

Gemäß § 19 Abs. 2 erteilen das Präsidium und die anderen Organe der Hochschule dem Hochschulrat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Der Hochschulrat hat das Recht, zu seinen Sitzungen das Erscheinen der Mitglieder des Präsidiums zu verlangen. Der Hochschulrat kann eine Vertreterin oder einen Vertreter des Ministeriums zu seinen Sitzungen einladen. Der Hochschulrat legt dem Senat und dem Ministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab; der Rechenschaftsbericht ist in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) Bildung einer Findungskommission gemäß § 23 Abs. 6 HSG (Präsidentin, Präsident)

Zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus drei Mitgliedern des Hochschulrates und fünf Mitgliedern des Senates besteht; jedes Organ entsendet dabei

mindestens ein weibliches und ein männliches Mitglied. Den Vorsitz führt eines der vom Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt.

(3) Bildung einer Findungskommission gemäß § 25 Abs. 2 HSG (Kanzlerin, Kanzler)

Zur Vorbereitung der Wahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates, vier Mitgliedern des Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht. Der Hochschulrat entsendet dabei mindestens ein weibliches und ein männliches Mitglied. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates und des Senates bedarf; der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten.

§ 2 Mitglieder und Amtszeiten

- (1) Der Hochschulrat besteht gemäß § 19 Abs. 3 HSG aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern, von denen mindestens zwei Frauen und zwei Männer sein sollen. Vier der Mitglieder werden vom Senat vorgeschlagen und vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein bestellt. Die nach Satz 2 bestellten Mitglieder schlagen das weitere Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Hochschulrates vor, das ebenfalls der Bestellung durch das Ministerium bedarf. Vorgeschlagen und bestellt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland, die nicht einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrates teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antragsrecht.
- (4) Vom Präsidium nehmen die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Senatsvorsitzende bzw. der Senatsvorsitzende an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil. Sie können je nach Tagesordnung über die Aussprache zu einzelnen Themen von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt vier Jahre, eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Das Ministerium soll die Mitglieder auf Vorschlag des Senats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entlassen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wird nach dem in Absatz (1) geregelten Verfahren eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die volle Amtszeit vorgeschlagen und bestellt. Die erstmalige Amtszeit läuft in Anlehnung an die Bestellung durch das Ministerium für Bildung und Wissenschaft vom 11. Dezember 2013 bis zum 10. Dezember 2016.
- (6) Die Mitglieder des Hochschulrates nach Absatz 1 sind Mitglieder der Europa-Universität Flensburg. Sie sind ehrenamtlich tätig und nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.

- (7) Die Europa-Universität Flensburg stattet den Hochschulrat gemäß § 19 Abs. 6 HSG aus ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus und trägt gemäß § 10 Abs. 2 der Verfassung der Europa-Universität Flensburg, zuletzt geändert am 4. Dezember 2012, für die von ihr vorgeschlagenen Mitglieder die erforderlichen Aufwendungen.
Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf die monatliche Aufwandspauschale nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 109), nicht überschreiten. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrates darf die Aufwandsentschädigung um bis zu einem Drittel des festgelegten Betrages erhöht werden. Aufwandsentschädigungen dürfen für maximal vier Sitzungen im Jahr gewährt werden. Der Hochschulrat entscheidet in Abstimmung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin über die Nutzung der Aufwandsentschädigung.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 S. 2 HSG bestellten Mitglieder schlagen das weitere Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Hochschulrats vor, das ebenfalls der Bestellung durch das Ministerium bedarf. Der Hochschulrat wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit des Hochschulrates.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und wird im Verhinderungsfalle von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrates. Sie oder er wird dabei von der Geschäftsstelle des Hochschulrates unterstützt. Näheres regeln hierzu § 4 und 5 der Geschäftsordnung).

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Die Europa-Universität Flensburg richtet eine Geschäftsstelle des Hochschulrates ein. Die Postanschrift lautet:

Hochschulrat der Europa-Universität Flensburg
der oder die Vorsitzende (je nach Wahlentscheidung)
c/o Präsidium
Geschäftsführung Präsidium, Senat und Hochschulrat
Campusallee 3
24943 Flensburg

Tel.: +49 461 805 2815
Fax: +49 461 805 2799
anke.feiler-kramer@uni-flensburg.de

- (2) Die Geschäftsstelle des Hochschulrates wird durch die Geschäftsführung Präsidium und Senat der Europa-Universität Flensburg wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Hochschulrat, insbesondere die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Sitzungen des Hochschulrates. Näheres regelt hierzu § 5 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsstelle führt das Protokoll gemäß § 7 dieser Satzung.

- (4) die Geschäftsführung koordiniert im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats die Umsetzung der vom Hochschulrat gefassten Beschlüsse.

§ 5 Sitzungen des Hochschulrates

- (1) Der Hochschulrat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Regelmäßig wird im Verlauf eines akademischen Jahres (01.10. bis 30.9.) jeweils eine Sitzung pro Wintersemester und Sommersemester vorgesehen. Auf eine frühzeitige Terminabstimmung ist hinzuwirken.
- (2) Die oder der Vorsitzende lädt spätestens zehn Tage vor der Sitzung die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Übersendung der erforderlichen Anlagen ein und leitet die Sitzungen des Hochschulrats.
- (3) Der Hochschulrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangen.
- (4) Die Geschäftsführung führt die Einladung im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch. Die Geschäftsführung sammelt in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden Anmeldungen zur Tagesordnung aus der Mitte der Mitglieder des Hochschulrats. Die Geschäftsführung nimmt Vorschläge zur Anmeldung von Beratungspunkten vom Präsidium, vom Senat, von der Gleichstellungsbeauftragten und von der Studierendenvertretung entgegen und reicht diese Vorschläge der oder dem Vorsitzenden weiter. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Hochschulrats. Die finale Tagesordnung wird mit den Anlagen über die Geschäftsstelle des Hochschulrates verschickt.
- (5) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit Zustimmung der Mitglieder des Hochschulrates möglich.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (3) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Zugelassen sind auch die Abgabe eines schriftlichen Votums zu einzelnen Punkten und die schriftliche Ausübung des Abstimmungsrechts. Die schriftliche Ausübung ist der oder dem Vorsitzenden zu erklären.

§ 7 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Hochschulrates wird ein Protokoll angefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet wird. Mit der Protokollführung ist die Geschäftsführung betraut.

- (2) Das Protokoll soll innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung an die Mitglieder des Hochschulrats in digitaler Form per eMail versandt werden. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb von zwei Wochen nach Zugang keine Einwendungen erhoben werden.
- (3) Nach Genehmigung des Protokolls erhält die Präsidentin bzw. der Präsident eine Ausfertigung des Protokolls. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums, die oder der Senatsvorsitzende, die Gleichstellungsbeauftragte und die Vertreterin oder der Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten eine Beschlussausfertigung des Protokolls.

§ 8 Vertraulichkeit von Verlauf und Inhalten der Sitzungen des Hochschulrates

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 4 HSG sind die Sitzungen des Hochschulrates nichtöffentlich. Inhalte und Verlauf der Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheit. Durch Beschluss kann die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Punkten oder zu der gesamten Sitzung hergestellt werden.

§ 9 Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates. Änderungen oder Ergänzungen sind zur Abstimmung zulässig, wenn die betreffenden Anträge als ordentliche Tagesordnungspunkte angemeldet und den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zugegangen sind.

§ 10 In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage des Beschlusses durch den Hochschulrat in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung ist auf der Webpage der Europa-Universität Flensburg an geeigneter Stelle hochschulöffentlich bekannt zu geben.